



Neu revidirte

Statuten

der
unter dem Namen:

Die treue Hülfe,

im Jahre 1805 in Riga errichteten, nächstdem aber
am 1sten November 1814 unter dem Namen:

Die erneuerte treue Hülfe,

reorganisirten

Sterbe-Cassa,

so wie solche von den, von der Gesellschaft am Stif-
tungstage, den 21sten März 1829, zur Revision der
Geseze erwählten Revidenten entworfen und am
28sten December 1829 in der Versammlung der
Stifter-Committée von derselben, Namens der Gesell-
schaft, einstimmig approbirt und genehmigt
worden sind.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

80.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Vollendung desselben, vor dem Verkaufe, fünf Exemplare an die Dorpatische Censur-Comität eingesendet werden.

Dorpat, am 15. März 1830.

(L. S.) Stellvert. Präsident der D. Censur-Comität:
wirl. Staatsrath und Ritter G. Ewers.

Est. A

Riikliku Ülikooli
matukogu

31

Vorerinnerung.

Nachdem die im Jahre 1805 errichtete Sterbe-Cassa, genannt: Die treue Hülfe, deren gesetzliche Konstituierung, sich vom 13. April und 1. Mai desselben Jahres datirt — theils durch die Kriegsunruhen, theils durch andere Umstände fast ganz aufgelöst war, vereinigten sich im Jahre 1814 die übriggebliebenen Mitglieder dahin, diese Sterbe-Cassa unter dem Namen:

Die erneuerte treue Hülfe, fortdauern zu lassen, bei welcher Gelegenheit die damaligen Statuten einige nothwendig gewordene und am 1. November 1815 hochobrigkeitlich bestätigte Ergänzungen und Zusätze erhielten.

Am 21. März 1829, als am damaligen Stiftungstage dieser Gesellschaft ward, auf den Vorschlag der derzeitigen Vorsteher, in Hinsicht auf die veränderten Anforderungen der Zeiten und mancherlei in der Verfassung dieser Sterbe-Cassa bemerkten Mängel, von der Gesellschaft eine Committée aus drei Mitglie-

dern bestehend, erwählt, welche unter gemeinschaftlicher Berathung mit den derzeitigen Vorstehern, die bisherigen Statuten dieser Sterbe-Cassa revidiren, und solche, den gegenwärtigen Zeitumständen anpassend, abändern mögten.

Die nun in vorgedachter Committée neu-abgefaßten Statuten für die Sterbe-Cassa: Die erneuerte treue Hülfe, genannt, wurden von den derzeitigen Vorstehern in den hier nachfolgenden 75 Spßen in der am 28. December 1829 stattgehabten Versammlung der Stifter, zur näheren Beprüfung und Würdigung vorgelegt, und, nach Geschehung dessen, von der Stifter-Committée, Namens der Gesellschaft, einstimmig approbirt und confirmirt mit dem Beschlusse, diese neu abgefaßten Statuten, — nach bei Einem Wohlledeln Rathe dieser Kaiserlichen Stadt Riga nachgesuchter und erlangter Bestätigung — zum Druck und zur Vertheilung an sämtliche gegenwärtige und noch künftig eintretende Mitglieder dieser Sterbe-Cassa zu befördern, auch von diesem Zeitpunkte ab, die bisher für diese Sterbe-Cassa abgefaßt gewesenen Statuten für immer als völlig ungültig zu betrachten und somit ganz außer Kraft und Wirkung zu setzen.

Riga, den 28. December 1829.

Erster Abschnitt.
Von den Mitgliedern.

§. 1.

Mitglieder = Anzahl.

Die erneuerte treue Hülfe besteht jetzt aus Einhundert und achtzig zahlenden Mitgliedern, deren Zahl jedoch, nach Maaßgabe der sich meldenden Kandidaten, um zwanzig, mithin bis auf zweihundert vermehrt werden kann, mit Ausschluß der actuellen zehn, zufolge §. 69. dieser Statuten, soulagirten Mitglieder.

§. 2.

Welche Personen aufgenommen werden können.

In diese Sterbe = Cassa können aufgenommen werden: Gelehrte, Civilbeamte, Kaufleute, Künstler, Fabrikanten und Gewerksmeister.

§. 3.

Erfordernisse eines Kandidaten.

Die aufzunehmenden Mitglieder, und wenn sie verheirathet, auch deren Frauen, müssen jedoch vollkommen gesund, von gutem Rufe, nüchternem Leben und nicht über funfzig Jahre alt seyn.

§. 4.

Was ein Mitglied bei Proponirung eines Kandidaten zu beobachten hat.

Jedes Mitglied, das einen Kandidaten zu dieser Gesellschaft aufzugeben wünscht, hat schriftlich eine möglichst genaue und richtige Aufgabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und Tages, Standes oder Gewerbes und Wohnortes seines Kandidaten, oder, falls er verheirathet seyn sollte, eine gleich genaue und richtige Aufgabe seiner Frau, einem Vorsteher zu überreichen, welcher solches in das Kandidatenbuch einträgt.

§. 5.

Art der Aufnahme der Kandidaten durch Ballotement der Stifter-Committée.

Die Aufnahme der proponirten Kandidaten zu Mitgliedern kann nur nach der Reihenfolge, wie solche im Kandidatenbuche verzeichnet stehen, und lediglich durch Ballotement der Stifter-Committée geschehen, bei welchem $\frac{2}{3}$ tel weiße Bälle für die Aufnahme des Proponirten entscheiden. Zum Ballotement über einen vorgeschlagenen Kandidaten kann nur dann geschritten werden, wenn derselbe von wenigstens fünf der zur Wahl anwesenden Stifter gekannt ist.

§. 6.

Ueber die Richtigkeit der Aufgaben sind in zweifelhaften Fällen innerhalb 3 Monaten Beweise nachzuliefern.

Wird aber die Richtigkeit der im §. 4. näher bezeichneten, in's Kandidatenbuch eingetragenen Auf-

gabe von irgend einem Mitgliede dieser Gesellschaft in Zweifel gezogen, so sind die Vorsteher berechtigt und zugleich verpflichtet, von dem aufzunehmenden oder etwa schon aufgenommenen Mitgliede die nöthigen genügenden Beweise einzufordern, welche derselbe desfördernd, allerspätstens im Verlauf von drei Monaten, bei Verlust seiner bereits errungenen Rechte und Zahlungen, beizubringen, und darauf den Beschluß der Stifter-Committée abzuwarten hat.

§. 7.

Strafe für erschlichene Aufnahme.

Sollte es sich aber ergeben, daß ein Mitglied bei seiner Aufnahme, sein oder seiner Frauen wirkliches Alter oder den Krankheitszustand, oder sein, den im §. 2. erwähnten Nahrungszweigen nicht beizurechnendes Gewerbe oder Stand verläugnet, und dadurch den Eintritt in diese Gesellschaft gleichsam erschlichen hätte, so wird ein solches Mitglied — selbst wenn es für mehrere Jahre Mitglieder-Beiträge geleistet — mit Verlust aller zum Besten dieser Sterbecassa geleisteten Zahlungen und Leichenbeiträge aus der Gesellschaft sofort ausgeschlossen.

§. 8.

Aufnahme der vorhandenen Kandidaten zu provisorischen Mitgliedern.

Bei der nach §. 1. bestimmten Vollzähligkeit der wirklichen Mitglieder dieser Gesellschaft kann zwar keine Aufnahme zu sofort wirklichen Mitgliedern stattfinden, dennoch aber werden von dem Tage ab,

daß diese neu abgefaßten Statuten in Kraft treten, in den jedesmaligen Versammlungen der Stifter-Committée über die Aufnahme aller sodann vorhandenen Kandidaten zu vorläufig provisorischen Mitgliedern, nach der in dem Kandidatenbuche befindlichen Reihenfolge, ballotirt.

§. 9.

Eintrittsgelder und Gebühren innerhalb 14 Tagen zu entrichten.

Ein dergestalt aufgenommenes provisorisches Mitglied hat, als solches, auf die ihm von den Vorstehern gewordene Anzeige, über seine Aufnahme sofort und zwar allerspätestens binnen 14 Tagen, das in den §. 11. und 12. festgesetzte Eintrittsgeld und übrigen Gebühren dem cassaführenden Vorsteher, gegen dessen Quittung, baar zu erlegen, um solchergestalt des wirklichen Eintritts desselben in die Gesellschaft bei nachfolgender Vacanz vergewissert zu seyn. Sollte dasselbe aber das §. 11 und 12. bemerkte Eintrittsgeld nebst Gebühren in der bemerkten Frist nicht entrichtet haben, so wird dasselbe ohne Weiteres, mit Verlust des durch das Ballotement errungenen Anrechtes, aus der Kandidatenliste gestrichen, und kann sodann nur noch im Laufe eines Jahres, wenn es in dieser Frist darum ansuchen sollte, gegen Entrichtung einer Strafe von 3 Rbl. S. M., der Eintrittsgelder und der Gebühren als provisorisches Mitglied, auch bei vorhandener

Bacanz durch Nachzahlung der seitdem stattgehabten Leichenbeiträge, wiederum Mitglied dieser Sterbe-Cassa ohne weiteres Ballotement werden.

§. 10.

Es können sich Kandidaten, die nicht aufgenommen worden, noch wiederholt aufgeben lassen.

Ein Gesellschafts-Kandidat, der beim Ballotement durch mehr als $\frac{1}{3}$ tel schwarzer Bälle nicht aufgenommen worden, hat das Recht, sich sogleich wiederum und, falls er beim zweiten Ballotement durchfiele, alsdann zum drittenmale aufgeben zu lassen, vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit, nach §. 2. dieser Statuten, zur Aufnahme in die Gesellschaft qualificirt. Sollte ihm jedoch auch beim dritten Ballotement die Aufnahme versagt werden, so kann er sich erst nach Verlauf von 5 Jahren, vorausgesetzt, daß er sich nach §. 2. zur Aufnahme in diese Gesellschaft qualificirt, als Kandidat wiederum proponiren lassen.

§. 11.

Eintrittsgeld für provisorisch aufgenommene Mitglieder und deren Nachzahlungen.

Das Eintrittsgeld für jedes aufgenommene provisorische Mitglied dieser Sterbe-Cassa wird auf 3 Rbl. S. M. festgesetzt, jedoch nur für dasjenige Mitglied, welches beim Einballotiren nicht über 45 Jahre alt ist. Dagegen hat ein durch Ballotement aufgenommenes Mitglied, — sey es nun als

provisorisches oder wirklich zahlendes — wenn es 46 Jahre alt ist, 4 Rbl. S. M.; wenn es 47 Jahre alt ist, 5 Rbl. S. M.; wenn es 48 Jahre alt ist, 6 Rbl. S. M.; wenn es 49 Jahre alt ist, 7 Rbl. S. M. zum Besten der Sterbe-Cassa sofort baar zu erlegen. Sollte ein demgemäß aufgenommenes provisorisches Mitglied bei seinem späteren Eintritt als wirkliches zahlendes Mitglied das im §. 3. dieser Statuten bestimmte höchste Alter von 50 Jahren als provisorisches Mitglied überschritten haben, so genießt dasselbe die Berechtigung, sich die Rechte eines wirklichen zahlenden Mitgliedes durch sofortige Nachzahlung derjenigen Leichenbeiträge, die in dieser Sterbe-Cassa von dem Tage ab, daß derselbe 50 Jahre alt geworden, bis zu seinem wirklichen Eintritt für jedes zahlende Mitglied statt gehabt haben, zu erwerben. Es liegt sodann dem cassaführenden Vorsteher ob, demselben hierüber die Aufgabe des zu Zahlenden zuzufertigen, welches dem Fond der Sterbe-Cassa zu Gute kommt. Würde jedoch ein provisorisches Mitglied auf diese Vergünstigung verzichten und die vorbemerkte Nachzahlung verweigern, so ist dasselbe, mit Verlust der von ihm bei seinem Eintritt geleisteten Zahlung, ohne Weiteres aus der Liste der provisorischen Mitglieder zu streichen, und rückt an dessen Stelle das nächstfolgende provisorische Mitglied ein.

§. 12.

Gebühren für ein Exemplar der Statuten und für ein Mitglieder-Verzeichniß.

Außer vorbemerkttem Eintrittsgeld zahlt jedes einballotirte Mitglied für ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten 30 Kop. S. M., und für ein Exemplar des Namens-Verzeichnisses der lebenden Mitglieder dieser Sterbe-Cassa 20 Kop. S. M., welche zugleich mit dem Eintrittsgelde, gegen Quittung des cassaführenden Vorstehers einzassirt werden, und der Sterbe-Cassa zu Gute kommen.

§. 13.

Wie Wittwen verstorbenen Mitglieder sich einkaufen können.

Die nachgebliebene Wittwe eines mit Tode abgegangenen Mitgliedes kann, wenn sie sich nach §. 2. und 3. dieser Statuten zur Gesellschaft qualificirt, ohne Ballotement, jedoch nur ehe die Hälfte des nach §. 57—59. eingeblienen Depotgeldes verrechnet worden, gegen sofortige Erlegung des nach §. 11. und 12. dieser Statuten festgesetzten Eintrittsgeldes und Gebühren, Theilnehmerin dieser Gesellschaft bleiben; sie erwirbt sich dadurch die nämlichen Rechte der übrigen zahlenden Mitglieder, und unterwirft sich dagegen auch den Verpflichtungen und Beiträge-Leistungen, wie diese Statuten solche den zahlenden Mitgliedern auferlegen, mit Ausnahme dessen, daß sie als Frau den Gesellschafts-Versammlungen nicht beizuwohnen hat.

§. 14.

Bei Ehescheidungen.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied dieser Sterbe-Cassa, die abgesehiedene Frau aber kann, wenn sie es wünscht und darum nachsucht, und sich nach §. 2. und 3. dieser Statuten zu dieser Gesellschaft qualificirt, bei der ersten Mitgliedes-Vacanz, ohne Ballotement, allen Kandidaten vorgängig, jedoch nur gegen sofort (allerspätstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Ehescheidung gerechnet) Erlegung des nach §. 11. und 12. dieser Statuten festgesetzten Eintrittsgeldes und der Gebühren, als wirkliches Mitglied aufgenommen werden, wonach denn auch für sie, als Frau, das am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen Bemerkte, in Anwendung tritt. Schreitet sie wieder zur Heirath, so kann der Mann, wenn er sich nach §. 2. und 3. zur Gesellschaft qualificirt, gleichmäßig nach §. 11. und 12. ohne Ballotement, allen Kandidaten vorgängig, zum Mitgliede dieser Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 15.

Bei Kriminalverbrechen.

Ein Mitglied, welches eines Kriminalverbrechens überführt worden, soll sofort aus dieser Gesellschaft, mit Verlust aller seiner bisherigen Beiträge, ausgeschlossen werden, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem began-

genen Verbrechen hat, und eben so umgekehrt, wenn die Frau sich eines Kriminalverbrechens zu Schulden kommen läßt.

§. 16.

Mitglieder haben die Veränderung ihrer Wohnung dem cassaführenden Vorsteher anzuzeigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jedesmalige Veränderung ihrer Wohnung innerhalb acht Tagen, und zwar bei einer unerläßlichen Geldstrafe von 30 Kop. S. M. zum Besten der Sterbe-Cassa, dem cassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen.

§. 17.

Entfernt wohnende Mitglieder haben Jemand in der Stadt zu ernennen, welcher Bestellungen für sie annimmt und Zahlungen leistet.

Jedes Mitglied, das außerhalb den Grenzen wohnt, welche die Siëgen der St. Petersburgischen und Moskowischen Vorstadt und die Festungswerke jenseits der Düna bilden, imgleichen das auf den Hölmern, auf dem Lande, oder sonst wo, entfernt von der Stadt sich aufhält, oder dahin zieht; auch dasjenige Mitglied, welches auf unbestimmte Zeit verreiset oder auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählt, ist verpflichtet, dem cassaführenden Vorstreher schriftlich anzuzeigen, wer in der Stadt Bestellungen für ihn annimmt, und die erforderlichen Zahlungen pünktlich für ihn leistet, und zwar bei der unerläßlichen Strafe für drei Monate der Abwesenheit die doppelten Leichenbeiträge bezahlen

zu müssen, später aber des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft, mit Verlust aller etwa geleisteten Beiträge, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß, wenn ein Mitglied durch eigene Schuld oder durch Vernachlässigung seines ernannten Stellvertreters, in eine oder die andere Strafe verfallen, oder sonst in Nachtheil und Verlust gerathen sollte, die Vorsteher desfallsige Entschuldigungen nicht weiter zu berücksichtigen haben, sondern verpflichtet sind, in solchen vorkommenden Fällen genau nach Vorschrift dieser Statuten zu verfahren.

§. 18.

Ueber Gesellschafts-Versammlungen und Strafe für nicht entschuldigtes noch gerechtfertigtes Ausbleiben der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in den statthabenden Versammlungen der ganzen Gesellschaft, wozu es möglichst zeitig und durch eine Annonce, über deren Empfang dem Abgeber auf einem Circulaire zu quittiren ist, eingeladen wird, persönlich zu erscheinen, oder sein durch legale, in §. 22. näher bezeichnete Ursachen gegründetes Ausbleiben, zeitig und zwar vor der statthabenden Versammlung, schriftlich anzuzeigen; unterläßt es dieses und erscheint nicht, so wird ein solches Mitglied das erste Mal mit 30 Kop. S. M., das zweite Mal mit 50 Kop. S. M., und das dritte Mal mit 1 Rbl. S. M., das vierte und nächste Mal aber, mit Ausschluß aus der ganzen Gesellschaft, bei Verlust al-

ler geleisteten Beiträge, bestraft; welche letztere Strafe auch alsdann statt findet, wenn ein Mitglied die für sein nicht entschuldigtes oder nicht gehörig begründetes Ausbleiben verwirkte erste, zweite oder dritte Geldstrafe zu erlegen, sich weigern sollte.

§. 19.

Zu den Versammlungen werden keine Frauen eingeladen.

Zu allen Versammlungen der ganzen Gesellschaft werden jedoch weder Wittwen, noch überhaupt Frauen, eingeladen.



↵ Zweiter Abschnitt.

Von der Committée und deren Mitgliedern.

§. 20.

Stifter-Committée und deren Ergänzung.

Die vierzig ältesten Mitglieder dieser Sterbe-Cassa sind als Stifter dieser Gesellschaft zu betrachten und bilden den wahl- und beschlußfähigen engern Ausschuss derselben, an welche alle, diese Sterbe-Cassa betreffenden Angelegenheiten, die von Wichtigkeit sind, oder der Administration zweifelhaft erscheinen, durch die Vorsteher zur gemeinschaftlichen Berathung und allendlichen Entscheidung gebracht werden. Diese Stifter-Committée ergänzt sich bei eintretender Vacanz durch das, den Jahren seiner Mitgliedschaft nach nächstfolgende Mitglied, und hat darauf zu

sehen, daß auch an Stelle solcher Comitée-Glieder, die durch hohes Alter und Krankheiten behindert werden, den Stifter-Versammlungen beizuwohnen, Andere der Reihenfolge nach eintreten, damit die Stifter-Versammlungen auch hinreichend vollzählig zu den Berathungen sind.

§. 21.

Suppleanten.

Um jedoch die auf diese Weise durch Sterbefälle oder andere Umstände entstehenden Lücken ohne Verzug ausfüllen und ergänzen zu können, werden bei jedesmaliger Stifter-Versammlung die nächstfolgenden fünf ältesten Kandidaten, nach der Reihenfolge, wie solche bei eintretenden Vacanzen vorrücken, als Suppleanten namhaft gemacht, und von den Vorstehern zu ihrer Richtschnur verzeichnet.

§. 22.

Stifter-Versammlungen.

Diese Stifter-Comitée wird, so oft es erforderlich seyn sollte, auf Veranstellen der derzeitigen Vorsteher, mittelst einer Einladungs-Annonce, über deren Empfang dem Abgeber auf einem Circulair zu quittiren ist, zusammen berufen, und darf daher Niemand, ohne völlige legale Ursachen, von diesen Versammlungen wegbleiben. Nur gehdrig erwiesene Krankheiten, dringende Amtsverrichtungen und Geschäfte, Reisen, in der Familie eingetretene Todesfälle oder Erbschaften, können, wenn solche Ursachen

zeitig, vor der statthabenden Versammlung, der Administration selbst schriftlich, nicht aber dem Einkassierer mündlich, angezeigt und nöthigenfalls mit den erforderlichen Beweisen unterstützt worden, das Ausbleiben entschuldigen.

§. 23.

Estrafe für Ausbleiben in den Stifter-Versammlungen.

Erscheint nun ein Mitglied der Stifter-Comitée, ohne die im vorhergehenden §. 22. enthaltenen Festsetzungen genau beobachtet zu haben, in den Stifter-Versammlungen nicht, so wird es das erste Mal mit 50 Kop. S. M., das zweite Mal mit 1 Rbl. S. M., das dritte und nächstfolgende Mal aber, mit Ausschluß aus der Zahl der Stifter und Versetzung zur Gesellschaft bestraft.

§. 24.

Zahlungsfrist für verwirkte Geldstrafe.

Sollte ein Stifter aber sich weigern, die durch sein nicht gehörig entschuldigtes Ausbleiben verwirkte Geldstrafe zu erlegen, so wird er, nach Ablauf der zu deren Entrichtung hiemit festgesetzten Frist von sechs Wochen, sofort und ohne Weiteres aus der Gesellschaft, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, ausgeschlossen.

§. 25.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung sind wenigstens
15 Stifter erforderlich.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen allerwenigstens 15 Mitglieder der Stifter-

Committée, mit Einschluß der Vorsteher, in der Versammlung gegenwärtig seyn, und darf daher, bei einer etwa geringern Zahl, über die zur Berathung und Verhandlung zu bringenden Gegenstände nichts beschlossen werden, sondern muß dieser Beschluß bis zur nächsten gelegentlichen, oder falls deren Abmachung von Nothwendigkeit, alsdann sofort zu veranlassenden abermaligen Stifter-Versammlung ausgesetzt werden.

§. 26.

Geschäftsordnung in den Stifter-Versammlungen.

Bei jedesmaliger Versammlung der Stifter-Committée wird, allem vorgängig, die über in der jüngstgehaltenen Versammlung gepflogene, gleich wie seit der Zeit bei der Administration stattgehabte Verhandlungen aufgenommenen Protokolle verlesen, zur Vermeidung etwaniger Nachreden, als sey nicht das, was wirklich verhandelt und beschlossen worden, niedergeschrieben. Hiernach werden dann erst die eigentlichen, die Versammlung der Stifter-Committée veranlassenden Gegenstände von den Vorstehern einzeln zur allgemeinen Berathung und Entscheidung vorgetragen.

§. 27.

Jährliche Wahl dreier Revidenten und deren Verpflichtungen.

In der vierzehn Tage vor dem jedesmaligen Stiftungstage zu veranstaltenden Versammlung der Stifter wird von dem protokollführenden Vorsteher

das Protokoll der Verhandlungen des verflossenen Gesellschaftsjahres verlesen, zugleich von den übrigen Vorstehern alle Bücher, Dokumente, Brieffschaften 2c. mit einer Uebersicht des Cassa-Vermögens-Zustandes der Gesellschaft vorgelegt, wonächst aus der Mitte dieser Stifter für dieses Jahr drei Glieder zu Revidenten erwählt werden, die sich von der Richtigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen, die vorrähigen Gelder zu überzählen, und die Resultate dessen den Vorstehern innerhalb acht Tage schriftlich einzureichen und Letztere im Protokoll aufzunehmen und deren Inhalt am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzulegen haben.

§. 28.

Bei getheilten Meinungen wird ballotirt.

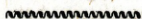
Finden sich bei Berathung eines Gegenstandes getheilte Meinungen, so schreiten die Vorsteher sogleich zum Ballotement, welches durch Mehrheit der weißen oder schwarzen Källe, entweder für Annahme oder Verwerfung des zur Sprache gebrachten Gegenstandes entscheidet. Dieses Ballotement würde nur dann unterbleiben, wenn die Meinungen sämmtlicher anwesenden Stifter gleich ungetheilt und einstimmig ausfielen.

§. 29.

Abwesende müssen sich den Beschluß der Anwesenden gefallen lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die nicht erschienenen und also auch die ohne legale Ur-

sachen ausbleibenden Mitglieder der Stifter-Com-
mittée, außer der im §. 23. festgesetzten Strafe, sich
dem unbedingt unterwerfen müssen, was die Mehr-
heit der anwesenden Glieder der Stifter-Committée
beschlossen hat.



Dritter Abschnitt.

V o n d e n V o r s t e h e r n .

§. 30.

Vorsteher = Wahl.

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten dieser
Sterbe-Cassa erwählt die Stifter-Committée durch
Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte fünf Glie-
der zu Vorstehern, und eins zum Vorsteher-
Substitut.

§. 31.

Vor auf bei deren Wahl Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch bei der Wahl der Vorsteher mög-
lichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu Vorste-
hern — in so ferne es thunlich und ausführbar er-
scheint, — Einer aus dem gelehrten oder dem Stande
der Civilbeamten, und Einer aus dem Kaufmanns-
stande, überhaupt aber schrift- und sachkundige Män-
ner erwählt, so wie, daß jeder austretende Vorsteher
aus demselben Stande wieder ersetzt werde.

§. 32.

Wann und in welcher Art die Wahl der Vorsteher und deren Austritt geschieht.

Die Wahl der gedachten fünf Vorsteher findet jedes Jahr, und zwar 14 Tage vor dem Stiftungstage in der von den zeitherigen Vorstehern zu veranstaltenden Versammlung der Stifter-Committée dergestalt Statt, daß, den Umständen nach, zwei oder drei andere Subjecte an Stelle der in gleicher Zahl abgehenden bisherigen Vorsteher erwählt und ernannt werden, indem drei oder doch allerwenigstens zwei von den bisherigen Vorstehern bis zum nächsten zweiten Stiftungstage, d. h. noch ein Jahr, bleiben müssen, um die neuerwählten Vorsteher in den ihnen noch fremden Geschäften zu unterweisen, und treten sonach erst die älteren Vorsteher von der Administration aus, und an deren Stelle die wiederum neuerwählten ein.

§. 33.

Ueber Beibehaltung der Vorsteher.

Es versteht sich von selbst, daß wenn die Stifter-Committée die bisherige Administration beizubehalten wünscht und sämtliche Vorsteher zur ferneren Verwaltung ihrer Aemter sich willig finden lassen, dieselben auch von Neuem erwählt und bestätigt werden können, in welchem Falle die Wahl neuer Vorsteher cessiret.

§. 34.

Vorsteher-Substitut und dessen Obliegenheiten.

Der bei der Vorsteherwahl, nächst den zur Ergänzung der Administration erwählten Subjecten, die mehrsten Stimmen hat, ist, wenn er nicht schon früher Vorsteher gewesen, Vorsteher-Substitut und als solcher verpflichtet, sobald einer der Administratoren durch Krankheiten oder andere dringende Abhaltungen, Amtsgeschäfte, Reisen, behindert wird, die ihm obliegenden Amtsverrichtungen gehörig wahrzunehmen, die dadurch in der Administration entstehende Lücke sogleich auszufüllen und die ihm alsdann von den andern Vorstehern zugetheilten Geschäfte so lange zu verwalten, bis es dem wirklichen Vorsteher möglich wird, sein Amt selbst wiederum zu übernehmen.

§. 35.

Ein Vorsteher-Substitut kann, ohne zum Vorsteher gewählt zu werden, mehrere Jahre sein Amt verwalten.

Es ist übrigens nicht durchaus nothwendig, daß gerade der Vorsteher-Substitut bei der nächsten Vorsteherwahl zum wirklichen Vorsteher erwählt werden muß, obwohl er, als erster Kandidat, zur Wahl präsentirt wird, sondern es kann vielmehr derselbe, wenn nicht ein anderes Subject an seiner Stelle erwählt würde, und derselbe sich dazu willig findet, 5 Jahre hintereinander das Amt als Vorsteher-Substitut bekleiden, muß aber nach dieser Zeit, wenn er auch dann noch nicht zum wirklichen Vorsteher erwählt

werden sollte, von seinem bisherigen Amte abtreten und seine Stelle durch einen andern ersetzen lassen; es sey denn, daß die Stifter-Committée seine fernere Beibehaltung wünschte, und es derselben gelingen sollte, denselben zur abermaligen Uebernahme des Amtes eines Vorsteher-Substituten willig zu machen.

§. 36.

Ueber Ablehnung von Wahlen zum Vorsteher und Substituten.

Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher oder Vorsteher-Substitut das erstemal ablehnen, bei Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft mit Verlust aller geleisteten Beiträge, es sey denn, daß ihn öftere mit seinem Geschäfte verbundene Reisen auf unbestimmte Zeit, oder zur Zeit der Wahl ihm bewohnende Krankheit, darin schützen.

§. 37.

Wenn Vorsteher von Neuem gewählt werden.

Ein das Vorsteheramt einmal verwaltet habendes Mitglied kann zwar nach vierjähriger Befreiung von diesem Amte von Neuem wiederum erwählt, jedoch bei etwaniger Weigerung zur Annahme nicht gezwungen werden, und tritt dieser letztere Fall nur dann erst ein, wenn ein Vorsteher fünf Jahre hinter einander befreit gewesen. Eben dasselbe gilt auch vom Vorsteher-Substitut.

§. 38.

Wenn Vorsteher oder Substitute zum viertenmale gewählt werden.

Ein Mitglied, das durch, von Zeit zu Zeit statt gehabte Wahlen, drei Mal das Amt als Vorsteher oder Vorsteher-Substitut bekleidet hat, kann bei einer ihn wiederum treffenden Wahl und entstehenden Falls nicht mehr zur Annahme dieses Amtes gezwungen werden.

§. 39.

Geschäftsantretung der Vorsteher.

Spätestens innerhalb acht Tagen nach dem Stiftungstage empfangen die neu erwählten Vorsteher sämmtliche der Cassa gehörende Dokumente, baaren Gelder, Bücher und Papiere nach einem besonderen Verzeichnisse, und quittiren darüber in einer dazu von den bisherigen Vorstehern zu veranstaltenden Vorsteher-Versammlung, eben sowohl der bisherigen als neu gewählten Vorsteher, im Protokoll und Cassabuch dieser Gesellschaft.

§. 40.

Ausbleiben in den Vorsteher-Versammlungen und dafür festgesetzte Strafen.

Von diesen im vorhergehenden Sphen erwähnten Vorsteher-Versammlungen darf, ohne höchst legale, im §. 34. näher bezeichnete Ursachen, Niemand, weder die zeitherigen, noch die neuen Vorsteher wegbleiben.

§. 41.

Erscheint nun ein Vorsteher, ohne die im §. 40. enthaltenen Festsetzungen genau beobachtet zu haben, in den Vorsteher-Versammlungen nicht, so wird derselbe das erste Mal mit einem Rubel S. M., das zweite darauf folgende Mal mit zwei Rubeln S. M., das dritte und unmittelbar nächstfolgende Mal aber mit Ausschluß aus der Zahl der Vorsteher und Mitglieder dieser Sterbe-Cassa, mit Verlust aller geleisteten Beiträge bestraft, und, nach Befinden der Umstände, auch noch außerdem gerichtlich angehalten, über seine Amtsführung sich pflichtschuldigst zu verantworten.

§. 42.

Ergänzungen der durch Todesfälle unter den Vorstehern veranlaßten Vacanzen.

Bei einem eintretenden Todesfall unter den Vorstehern tritt sogleich, und zwar aller spätestens innerhalb acht Tagen, der Vorsteher-Substitut in die Funktion des Verstorbenen. Sollte jedoch im Laufe des nämlichen Vorsteherjahres noch eine Vacanz unter den Vorstehern eintreten, so muß alsdann sogleich, und zwar spätestens innerhalb acht Tagen, die Stifter-Committée zusammenberufen und zur Wahl eines neuen Vorstehers und Vorsteher-Substituts, an Stelle der beiden Vacanzen, geschritten werden.

§. 43.

Vertheilung der Geschäfte unter den Vorstehern.

Die Vorsteher theilen die von ihnen zu verwal- tenden Vorstehergeschäfte dergestalt, jedoch nach eig- ner Wahl und Abmachung unter sich, daß Einer den Vortrag bei den statthabenden Versammlungen, ein Zweiter die Führung des Protokolls und des Protokollbuchs, ein Dritter die Führung des Kan- didaten- und Mitgliederbuchs und die jedesmalige Formirung der Akte, ein Vierter das Cassageschäft und die damit verbundene genaue Führung des Cassa-Schnurbuchs sowohl, als auch des Leichen- Depots-, des Strafgeder- und Restantienbuchs über- nimmt, während ein Fünfter jährlich zum Stif- tungstage ein Mitglieder-Verzeichniß anfertigt, und dem cassaführenden Vorsteher hülfreiche Hand bei dessen mühevollen Geschäften leistet.

§. 44.

Des cassaführenden Vorstehers specielle Geschäfte und Verpflichtungen.

Der cassaführende Vorsteher hat alle zum Besten dieser Sterbe-Cassa vorhandenen oder noch einflie- ßenden Beitrags-, Eintritts-, Straf- und übrigen Gelder, gleich wie die von ihm auszugebenden baa- ren Gelder in das dazu bestimmte Cassa-Schnurbuch sogleich einzutragen. Die Eincassirungen der, der Sterbe-Cassa zustehenden Gelder veranstaltet er eben- falls nach den, aus einem nach beiliegendem For- mular sub Lit. A. eingerichteten Quittungsbuche

auszuschneidenden Quittungen, von denen eine Notiz zur Seite im Buche verbleibt. — Die Auszahlungen veranstaltet derselbe durch die von den Geld-Empfängern in einer nach beiliegendem Formular sub Lit. B. eingerichteten Empfangscheine-Buch zu unterschreibenden numerirten Bescheinigung, welche als Beleg dient, — und hat dafür Sorge zu tragen, daß von wem gehödig ein Protokoll über alle, sowohl in den Versammlungen der Vorsteher, Stifter und ganzen Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen, imgleichen ein genaues und richtiges namentliches Verzeichniß sämmtlicher lebenden Mitglieder, imgleichen ein Kandidaten-, Mitglieder-, Leichen-, Depots-, Strafgelder- und Restantienbuch geführt, endlich aber über alle eingegangene Schriften, Urtestate, Auß- und Zufertigungen, eine eigene Manual-Acte für die Gesellschaft formirt wird.

§. 45.

Die Protokolle sind von den anwesenden Vorstehern zu unterschreiben.

Das Protokoll, in welchem alle stattgehabten Versammlungen und daselbst verhandelten Gegenstände genau verzeichnet seyn müssen, ist von den jedesmal anwesenden Vorstehern zu unterschreiben.

§. 46.

Aufgaben für das Protokollbuch.

Der cassaführende Vorsteher hat dem protokollführenden Vorsteher am Schlusse jeder Woche, spätestens alle 14 Tage, daß im Laufe derselben in

feinen Geschäfts-Berrichtungen Vorgefallene zur erforderlichen Bemerkung in's Protokoll auf's Genaueste mitzutheilen. Sollte der eine oder der andere Vorsteher sich hierin saumselig bezeigen, worüber die übrigen Mitvorsteher zu wachen haben, so verfällt solcher unbedingt in die im §. 41 u. 50. näher bezeichneten Strafen.

§. 47.

Die dem cassaführenden Vorsteher zu bewilligende Summe.

Zu den laufenden Ausgaben, abschläglichen Begräbnißgeldern und andern Auszahlungen möge der cassaführende Vorsteher eine baare Summe von circa zweihundert Rubeln S. M. bei sich in Verwahrsam halten. Sämmtliche Vorsteher aber haben gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß die, vorstehende Summe etwa übersteigenden Gelder der Sterbe-Cassa, fruchtbar gemacht werden. Zu dem Ende haben sie, sobald als an baarem Gelde so viel erübrigt, als zum Ankauf von Pfandbriefen oder Ruffisch-Kaiserlichen Silberscheinen erforderlich, die Gelder auf diese Weise fruchtbar zu machen.

§. 48.

Art und Weise der Aufbewahrung der Gelder ic.

Dergleichen Gelder oder an deren Stelle getretene Pfandbriefe und Ruffisch-Kaiserliche Silberscheine, imgleichen alle übrigen Brieffschaften, Dokumente und Papiere, der Sterbe-Cassa gehödig, sind in einem, der Gesellschaft gehödigem, bei einem der

Vorsteher in Verwahrhaftig befindlichen Kasten — welcher unter drei Schlössern verschlossen gehalten wird — aufzubewahren. Drei Vorsteher theilen unter sich die dazu gehörigen verschiedenen Schlüsseln, und müssen ebendaher auch diese drei Vorsteher bei jedesmaliger Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden, gegenwärtig seyn.

S. 49.

Ungültigkeit der einseitigen Beschlüsse eines Vorstehers.
Warnung vor Eigenmächtigkeiten.

Es wird durchaus als völlig ungültig betrachtet, wenn ein Vorsteher irgend eine Handlung einseitig und ohne Zuziehung der anderen Vorsteher, die doch auch darum hätten wissen müssen, von sich aus allein unternimmt. Ueberhaupt wird den Vorstehern die größte Sorgfalt und gewissenhafte Verwaltung ihrer Aemter zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich vor Eigenmächtigkeiten und Ueberschreitung der ihnen statutenmäßig verliehenen Macht und Gewalt zu hüten, falls sie nicht vor der Stifter-Committée zur Verantwortung gezogen seyn wollen.

S. 50.

Vergehungen der Vorsteher, Strafen ic.

Sollte indeß ein Vorsteher sich einer Veruntreuung oder eines durch einseitig unternommene Handlung dieser Sterbe-Cassa zugefügten Schadens zu

Schulden kommen lassen; so wird derselbe, nach geschעהer Untersuchung und Ueberführung, seines Amtes sogleich entsetzt; oder auch, nach Befinden der Umstände, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, aus der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen, und zum Schadenersatz gerichtlich angehalten; es bleiben jedoch die übrigen Vorsteher, falls sie erwiesen, ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu seyn, außer aller Verantwortung.

§. 51.

Beschwerden über Vorsteher. an die Stifter-Committée.
Strafe für ungegründete Beschwerden über Vorsteher.

Wenn ein Mitglied eine gegründete Beschwerde über einen oder mehrere der Vorsteher führen zu können glaubt; so hat derselbe solche schriftlich an die Stifter-Committée zu richten, und solche versiegelt den Vorstehern zur Beförderung zu übergeben. Wird nun aber die Beschwerde von der Stifter-Committée, nach geschעהer Untersuchung des Gegenstandes der Klage, für gänzlich unstatthast und ungegründet befunden, so ist die Stifter-Committée ermächtigt und verpflichtet, dem Klageführer eine Geldstrafe, beschaffentlichen Umständen nach, von einem bis fünf Rubeln S. M., aufzuerlegen, welche derselbe, nach Inhalt des §. 18., vor Ablauf von sechs Wochen zur Cassa zu entrichten hat.

§. 52.

Den Vorstehern bleibt es unbenommen, über die ihnen durch ungegründete Klage zugefügte Kränkungen richterlichen Schuß und Genugthuung zu suchen.

Sollte des Beschwerdeführers ungegründete Klage noch überdem Kränkungen oder Beleidigungen für einen oder mehrere Vorsteher enthalten, so bleibt es dem= oder denenselben unbenommen, Ersteren auf dem Wege Rechts zur Verantwortung zu ziehen und sich zum Behuf dessen über die Verhandlung ein Protokoll von der Stifter=Committée zu erbitten.



Vierter Abschnitt.

Von dem Einkassirer, dessen Geschäfte und Verpflichtungen.

§. 53.

Worauf bei Annahme eines Einkassirers zu achten.

Zur Einkassirung der Eintrittsgelder, Gebühren, Leichenbeiträge und Straf gelder wird ein Kassirer in Dienst der Gesellschaft genommen. Derselbe muß mit vertrauenswerthen Empfehlungen und Attestaten versehen und von unbescholtenem Rufe seyn. Vor seiner Verpflichtung hat derselbe entweder die Cautionsschrift zweier als annehmbar befundenen Cautionen, welche in solidum expromissorisch für die

demselben anvertrauten Gelder und Geldeswerth haben, oder auch einen Tiroländischen Pfandbrief von Einhundert Rubel S. M., nebst Zins=Coupons, dessen Renten er jedoch zu genießen hat, einzuliefern. Ein Mitglied dieser Sterbe=Cassa, wenn solches diesen Forderungen genügend entspricht, hat, wie natürlich, den Vorzug zu genießen.

§. 54.

Instruktionen für denselben.

Der Einkassirer ist verpflichtet, sich genau nach der ihm, bei seiner Anstellung von den Vorstehern zu ertheilenden und von ihm zu unterzeichnenden Instruktion, nach Formular sub Lit. C. zu richten, und demgemäß die ihm von dem cassaführenden Vorsteher, zufolge Notizbuch, übertragenen Einkassirungen und Bestellungen mit Betriebsamkeit zu befördern, auch die eingekassirten Gelder wöchentlich dem cassaführenden Vorsteher, gegen Abschreibung in besagtem Notizenbuche, abzuliefern; die säumigen Zahler hat der Einkassirer nach abgelaufenem Zahlungs=Termin, namentlich und ohne Rückhalt noch Partheilichkeit, gewissenhaft aufzugeben, damit mit ihnen nach Vorschrift dieser Statuten verfahren werde.

§. 55.

Emolumente desselben.

Für dieses Geschäft und was dem noch sonst anhängig ist, wird dem Einkassirer von jeder Leiche,

für die derselbe die Beiträge von den Mitgliedern einkassirt, zehn Rubel S. M., ferner für die Einladung sämtlicher Mitglieder zum Stiftungstage oder sonst einer Gesellschafts-Versammlung, zehn Rubel S. M., und für die der Mitglieder der Stifter zur Versammlung der Committée drei Rubel S. M., imgleichen zwanzig Prozent, d. h. ein Fünftel von dem einkassirten Betrage aller ihm zur Einkassirung übertragenen Strafgeelder gezahlt, und ist hiernächst, wenn er zugleich Mitglied dieser Stiftung wäre, oder solches statutenmäßig würde, so lange er das Cassirer-Amte zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwaltet, frei von allen Beiträgen, genießt aber nichts desto weniger alle und jede Rechte eines wirklich zahlenden Mitgliedes.

S. 56.

Einkassirer = Substitut.

Damit das Einkassirungsgeschäft stets ungestört fortgeht, so ist der Cassirer noch verpflichtet, sofort bei seiner Anstellung irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft oder ein anderes brauchbares Subjekt, das, im Fall eintretender Krankheit, das Cassirergeschäft für ihn und an seiner Stelle übernimmt, willig zu machen, und muß dasselbe von Allem gehörig unterrichten.



Fünfter Abschnitt. Von den Sterbefällen.

§. 57.

Begräbnißgelder für die Mitglieder in den ersten 3 Jahren
aus der Gesellschafts-Cassa.

Wenn ein Mitglied dieser Sterbe-Cassa in den ersten drei Jahren seiner activen, d. h. zahlenden Mitgliedschaft, eben so wie, wenn die angetraute Frau eines solchen Mitgliedes verstürbe, so ist der cassaführende Vorsteher verpflichtet, nach der ihm von Seiten des Sterbehauses gewordenen schriftlichen Anzeige, den Nachbleibenden, oder dem zum Empfange der Begräbnißgelder sich gehörig legitimirenden, innerhalb 24 Stunden funfzig Rubel S. M. aus der Gesellschafts-Cassa baar auszuführen, davon jedoch ein Depot für die nächstfolgenden zehn Sterbefälle, in Betrag von zehn Rbln. S. M., einzubehalten, welche im Verfolg verrechnet werden.

§. 58.

Begräbnißgelder für Mitglieder vom 3ten bis 5ten Jahre
aus der Gesellschafts-Cassa.

Verstürbe aber ein actives Mitglied dieser Sterbe-Cassa oder die angetraute Frau eines solchen, welches länger als drei, jedoch noch nicht volle fünf Jahre zahlendes Mitglied dieser Sterbe-Cassa gewesen, so wird vom cassaführenden Vorsteher in nämlicher Art und Frist achtzig Rubel S. M. baar

ausgezahlt, davon jedoch ein Depot zur Bestreitung der Beiträge für die nächstfolgenden zehn Sterbefälle von zehn Rubeln S. M. zur künftigen Berechnung einbehalten.

§. 59.

Bestimmung für den Fall, daß die Gesellschafts-Cassa nicht hinreicht.

Es versteht sich von selbst, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Sterbegelder für jüngere Mitglieder bis fünf Jahre aus der Gesellschafts-Cassa, ohne Einkassirung eines Leichen-Beitrages für dieselben, zu bestreiten und somit den Mitgliedern dieser Sterbe-Cassa diese wesentliche Erleichterung zu verschaffen, nur so lange als geltend zu betrachten sind, als der Vermögens-Zustand der Gesellschafts-Cassa die Ausführung derselben gestattet. Daher wenn, wider Erwarten, der geschmälerete Fond der Cassa den Mitgliedern dieses Soulagement versagen muß, die derzeitigen Vorsteher sodann nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet sind, in Zeiten für den Zuwachß des Vermögens der Gesellschafts-Cassa dadurch zu sorgen, daß sie, wann und so oft es den obwaltenden Umständen nach nöthig und rathsam seyn mögte, auch für den Sterbefall eines jüngern Mitgliedes den vollen Leichenbeitrag mit 1 Rubel S. M. zur Cassa einfordern lassen, unbeschadet dessen, daß das Sterbegeld für jüngere Mitglieder stets unverändert nach den in §. 57 u.

58. enthaltenen Bestimmungen aus der Gesellschafts-Cassa entrichtet wird.

§. 60.

Beim Sterbefall eines 5 Jahre und länger activen Mitgliedes.

Zu den Begräbnißgeldern beim Sterbefall eines noch älteren, länger als fünf Jahre zahlenden Mitgliedes oder der angetrauten Frau eines solchen, contribuïret ein jedes zahlende Mitglied — die Zahl derselben sey complett oder incomplett — sofort und zwar allerspätstens in vier Wochen vom Dato der Quittung gerechnet, seinen Beitrag mit einem Rubel S. M.,, welches, bei Vollzähligkeit der Gesellschaft für 200 Mitglieder, die Summe von 200 Rubeln S. M. betragen würde.

§. 61.

Bestimmungen der in 2 Quoten zu zahlenden vollen Begräbnißgelder.

Der cassaführende Vorsteher hat, auf die ihm von Seiten des Sterbehauseß über einen solchen Todesfall gemachten Anzeige, innerhalb 24 Stunden nicht nur die promptmöglichste Einkassirung der beregten Mitglieder-Beiträge nach §. 59. dieser Statuten mittelst Quittungen veranstalten zu lassen, sondern auch den Nachbleibenden, oder den zum Empfange der Begräbnißgelder sich gehdrig Legitimirenden, innerhalb 24 Stunden die Summe von fünfundsiebenzig Rubel S. M. auf Abschlag jener

einzukassirenden Mitglieder=Beiträge aus der Gesellschafts=Cassa baar auszuzahlen. Spätestens innerhalb sechs Wochen, oder, falls mehrere Sterbefälle zu gleicher Zeit eingetreten, nach der Reihenfolge der S. 66. bestimmten Anordnung, vom Sterbetage gerechnet, hat der cassaführende Vorsteher den Rest der eincaßirten oder unter Geldstrafe noch etwa rückständig verbliebenen Mitglieder=Beiträge, nach Abzug von funfzehn Prozent von der vollen Summe, zu den Kosten der Einkassirung und anderen vorfallenden Ausgaben, und nach Einbehalt eines Depots zur Bestreitung der Beiträge für die nächstfolgenden funfzehn Sterbefälle, in Betrag von 15 Rubeln S. M. zur künftigen Verrechnung, den Nachgebliebenen, oder den zum Empfang dieser Begräbnißgelder sich gehörig Legitimirenden, baar auszuzahlen.

S. 62.

Falls die Wittwe Mitglied zu bleiben wünscht.

Bei dem Sterbefalle eines Mannes hat die Frau, vor Empfang der ihr zustehenden Begräbnißgelder, schriftlich zu erklären: ob sie, wenn die zu funfzehn Leichen deponirten funfzehn Rubel S. M. aufgegangen, Mitglied der Gesellschaft zu bleiben wünscht, in welchem Falle sie dem S. 13. Genüge zu leisten hat. Entgegengesetzten Falles, oder daß sie sich nicht erklären wollte oder würde, wird sie als ausgetreten angesehen.

§. 63.

Bestimmung der Begräbnißgelder bei Sterbefällen der zweiten und dritten Frau von Mitgliedern.

Schreitet ein Mann, dessen erste Frau gestorben und für die derselbe die statutenmäßigen Begräbnißgelder erhalten hat, zur zweiten Ehe, und sollte das Unglück haben, auch seine zweite Frau zu verlieren, so soll er für diese seine zweite Frau, und wenn er zum drittenmale heirathen und auch diese verlieren sollte, jedesmal die Hälfte der in den §. 57, 58 u. 60. näher bezeichneten Summe, als Begräbnißgelder aus der Gesellschafts-Cassa erhalten und dieserwegen, wenn der Vermögensbestand der Cassa diese Auszahlung zu tragen gestattet, keine Einkassirung von den Mitgliedern gemacht werden.

§. 64.

Der Todesfall entfernter Mitglieder ist auf eine genügende Weise zu dokumentiren.

Sollte ein Mitglied dieser Sterbe-Cassa auf dem Lande oder sonst wo entfernt von hier, oder auf Reisen, mit Tode abgehen, so hat derjenige, welcher sich zum Empfange der Begräbnißgelder für den Verstorbenen meldet, zuvor den Todesfall auf eine gesetzlich-glaubwürdige, den Vorstehern genügende Weise zu dokumentiren, nächstdem aber sich als Empfänger der Begräbnißgelder statutenmäßig zu legitimiren.

§. 65.

Weder Confurssmasse noch Gläubiger haben an den Beer-
digungsgeldern ein Recht.

Keine Confurssmasse und kein Gläubiger hat An-
sprüche auf die in den vorhergehenden §. 57, 58, 60
u. 62 bemerkten Beerdigungsgelder, indem, nach dem
wohlthuedenden Zweck dieser Stiftung, diese Summe
nur zur Bestreitung der Begräbnißkosten und zur
Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt ist.

§. 66.

Bestimmung in Hinsicht der Erhebung des Sterbegeldes
für ein unbeerbtet Mitglied.

Einem unverheiratheten Mitgliede, welches keine
nahe Verwandte hat, so wie überhaupt jedem Unbe-
erbten, steht es frei, bei seinen Lebzeiten eine Person
testamentarisch zu ernennen oder in rechtsgültiger
Art zu bevollmächtigen, welche nach seinem Tode
das Sterbegeld zu heben berechtigt seyn soll; ein
solches Mitglied ist jedoch verpflichtet, solches den
derzeitigen Vorstehern schriftlich anzuzeigen, auch
denenselben das darüber ausgefertigte Dokument zur
Affervirung und Berücksichtigung zu übergeben, wor-
auf diese die Rechtsgültigkeit zu beprufen, den Em-
pfang desselben dem Abgeber zu bescheinigen und die
Verhandlung ins Protokollbuch aufzunehmen, das
Dokument selbst aber bei den übrigen Brieffchaften
der Sterbe-Cassa im Gesellschaftskasten aufzubewah-
ren haben. Ohne eine solche Disposition haben im
vorbesagten Falle die Vorsteher eine anständige Be-

erdigung des Verstorbenen zu besorgen, deren Kosten jedoch nicht den Betrag des auszureichenden Sterbegeldes übersteigen darf, — der etwanige Ueberschuß hingegen der Sterbe-Cassa zu Gute kommt.

§. 67.

Monatlich kann nur für eine Leiche einkassirt werden.

Um den Mitgliedern die Entrichtung der Leichenbeiträge möglichst zu erleichtern, so wird hiemit für den Fall mehrerer schnell hinter einander folgenden Sterbefälle in dieser Gesellschaft festgesetzt, daß monatlich nur für eine Leiche einkassirt werden soll, wogegen aber auch um so größere Pünktlichkeit, in Entrichtung der Beiträge erwartet wird, und da es gewiß mehreren Mitgliedern, ihren ökonomischen Verhältnissen nach, angenehmer und convenirender seyn dürfte, zu gewissen Terminen Beiträge im Voraus für mehrere Sterbefälle zu entrichten, um sich auf diese Weise vor Versäumnissen und Strafen zu sichern, so wird der cassaführende Vorsteher dergleichen Beiträge-Pränumerationen nicht nur mit Dank entgegennehmen, in ein separates Contobuch notiren und, gegen Extradirung der Quittung, ordnungsmäßig verrechnen; sondern es sollen auch am jedesmaligen Stiftungstage die Namen derjenigen Mitglieder, welche auf diese Weise den Vorstehern die Einkassirungen erleichtert haben, zur Nachachtung für andere Mitglieder, rühmlichst ausgehoben werden.

§. 68.

Beiträge müssen innerhalb 4 Wochen vom dato der Quittung entrichtet seyn.

Der in dem §. 59. erwähnte Beitrag zu den Begräbnißgeldern für ein verstorbenes Mitglied oder dessen Frau muß sofort und zwar spätestens vor Ablauf des in dem auf der gedruckten Quittung (laut Formular Lit. D.) bemerkten vierwöchentlichen Termins, vom Dato der Quittung ab gerechnet, einkassirt seyn. Nach Ablauf dieses Termins hat der cassaführende Vorsteher dem säumigen Zahler nur noch schriftlich anzuzeigen, daß, wenn derselbe nicht innerhalb den ersten acht Tagen, seinen Beitrag einliefert, er unabänderlich und ohne Weiteres, mit Verlust seines Mitgliedrechtes und seiner geleisteten Beiträge, aus der Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ausgeschlossen, und sodann dessen Stelle durch den Eintritt des nächstfolgenden provisorischen Mitgliedes ergänzt werden wird. Es wird den Vorstehern, besonders aber dem Cassaführer zur Pflicht gemacht, für die pünktliche Beobachtung dieser, zur Erhaltung der Ordnung höchst nöthigen Bestimmung Sorge zu tragen.

§. 69.

Wie und wann ein ausgeschlossenes Mitglied wiederum eintreten kann.

Ein auf diese Weise, wegen Nichtzahlung von Beiträgen aus der Gesellschaft entlassenes Mitglied kann, gegen Entrichtung einer Strafe von

2 Rubeln S. M. und aller seiner rückständigen Beiträge, innerhalb sechs Monaten in seine alten Rechte eintreten.



Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Bestimmungen wegen der 10 soulagirten Mitglieder.

Nachdem im Sinne des wohlthätigen Zweckes dieses Vereins, mittelst Beschlusses der ganzen Gesellschaft d. d. 12. Febr. 1828 und denen der Stifter-Committée, siehe das darüber ausgezogene Protokoll vom 28. Dec. 1829, zehn hochbetagte, franke, verarmte Mitglieder, in Hinsicht der Entrichtung ihrer Beiträge soulagirt worden, so ist in Berücksichtigung dessen und da das in diesen Beschlüssen ausgesprochene achtungswerthe Gefühl der menschenfreundlichen Theilnahme für nothleidende Mitglieder, welches diesen Verein so rühmlichst ausgezeichnet, solches auch gebührend in Ehren und Kraft zu erhalten, und wird dieserwegen, mit Bezug an den Inhalt des oberwähnten Protokolls, nur noch hier in den Statuten als unabänderlich festgesetzt, daß die Zahl dergleichen Soulagement genießenden, alten hilfbedürftigen Mitglieder durchaus nie vermehrt werden kann, wird und darf, und daß, wenn

einer oder mehrere dieser jetzigen zehn begünstigten Mitglieder auf eine oder die andere Weise aus dieser Gesellschaft treten sollten, es sodann der genauen und ernstern Bepfung und Berathung der Stifter-Committée anheim zu stellen, darüber einen Beschluß zu fassen, ob und in wie ferne, nach Beschaffenheit der Zeitumstände und nach Maafgabe des derzeitigen Vermögenzustandes dieser Sterbecassa, an Stelle eines oder mehrerer solcher Ausgeschiedenen wiederum Andere vorrücken können, und welche neue Bestimmungen sodann dieserwegen zu treffen seyn würden.

§. 71.

Stiftungstagsfeier und Geschäfts-Verhandlungen. Der Empfang der Einladungsbillette ist dem Abgeber zu bescheinigen. Strafe für Ausbleibende.

Der Stiftungstag soll, nach der näheren Bestimmung der Vorsteher, stets in der ersten Hälfte des Januar-Monates gefeiert und von einem Vorsteher durch eine auf eine würdige Feier des Tages gerichtete Anrede, die zum Beschlusse auf die Ereignisse des verflossenen Gesellschafts-Jahres und den Vermögensbestand hindeutet, eröffnet, und sämtliche Bücher der Gesellschaft zur Durchsicht vorgelegt werden; es versammeln sich zu solchem Behuf sämtliche Mitglieder ohne Ausnahme an dem durch ein Einladungs-Billet (über deren Empfang dem Abgeber auf einem Circulaire zu quittiren ist) bekannt zu machenden Tage, Nachmittags um 5 Uhr.

Ohne legale und im §. 22. näher bezeichneten und zwar vor der Versammlung der Administration angezeigten Ursachen darf Niemand aus dieser Versammlung wegbleiben, bei Strafe von 50 Kopelen S. M. zum Besten der Cassa.

§. 72.

Tafelbillet zur Abendmahlzeit. Musik 50 Kop. S. M.

Nach Beendigung der Geschäfte soll der Abend durch eine Mahlzeit und Musik gefeiert werden, wozu jedes Mitglied anständige Gäste einführen kann, und das Tafel-Billet, das ihm bei der Einladung präsentirt wird, mit 50 Kop. S. M. zu lösen hat.

§. 73.

Beitrag jedes Mitgliedes zu den Kosten der Musik und Beleuchtung.

Jedes Mitglied ohne Ausnahme, es möge nun erscheinen oder nicht, hat (außer dem Tafelbillet, welches anzunehmen oder nicht, in sein Belieben gestellt wird) zu den Kosten der Beleuchtung, Musik &c. 30 Kop. S. M. beizutragen, welche dem Cassirer drei Tage vor dem Stiftungstage gegen Quittung zu bezahlen. Im Unterlassungsfalle verfällt das zahlungs säumige Mitglied in eine Strafe von 30 Kop. S. M. und sind mit dem nächsten Leichenbeitrage jene und diese 30 Kop. S. M. ohnfehlbar, bei der im §. 18. festgesetzten Strafe der Ausschließung aus der Gesellschaft, zu entrichten.

§. 74.

Beschlüsse der Stifter-Committée sind inappellable.

Von den Beschlüssen der Stifter-Committée findet keine Appellation an die Gesellschaft statt, da sie, als der engere Ausschuß derselben, zum Organ derselben ernannt ist.

§. 75.

Vorbehalt nöthig befundener Abänderungen in diesen Statuten zu machen und daß zu gedachtem Endzwecke alle 5 Jahre 3 Revidenten aus der Stifter-Versammlung zu wählen sind.

Obwohl nun diese Statuten dem Zweck und den Forderungen, gleich wie der gegenwärtigen Lage dieser Stiftung entsprechen dürften, so wird jedoch hiermit festgesetzt, daß dieselben alle fünf Jahre einer Revision und etwannigen, den jedesmaligen Zeitumständen angemessenen Abänderungen zu unterwerfen sind, und wählt zu solchem Behuf die Stifter-Committée aus ihrer Mitte drei Subjekte, welche, mit Hinzuziehung der leßtherigen Vorsteher, die nach gemeinsamer Berathung nothwendig gefundenen Abänderungen der Stifter-Committée zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen und nach erhaltener Approbation, solche als Zusätze zu diesen Statuten, zur hochobrigkeitlichen Bestätigung zu befördern haben.

§. 76.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Gesetzen und den darin enthaltenen Strafbestimmungen ohne Ausnahme zu unterwerfen, und es verbinden

sich endlich sämtliche Mitglieder gegenseitig, dieselben treulich zu erfüllen, stets aufrecht zu erhalten, und so diese, als eine ihrem Namen: „Die erneuerte treue Hülfe,“ würdig entsprechende Stiftung, für die spätesten Zeiten in einem blühenden und achtbaren Zustande zu erhalten.

D. Wendt, Pastor,
 J. H. Zigra,
 Friedr. W. Hasselkus,
 als derzeitige Vorsteher.

Riga Rathhaus,
 den 19ten Februar 1830.

Ein Wohledler Rath sich vortragen lassen daß
 Gesuch um Bestätigung der neu revidirten Statuten
 der, unter dem Namen: „Die treue Hülfe“,
 im Jahre 1805 errichteten, am 1sten Novbr. 1814
 aber unter dem Namen: „Die erneuerte treue
 Hülfe“, reorganisirten Sterbe-Kasse, — und, da

in bemeldeten Statuten nichts Widergesetzliches enthalten, vielmehr die getroffenen Anordnungen zweckmäßig befunden worden, resolvirt:

selbige, wie hiemit geschieht, zu bestätigen, daß Duplicat dieser Statuten aber im innern Archiv zu asserviren.

Tunzelmann,
Ober-Secr.
